

04.12.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1732 vom 30. Oktober 2013
der Abgeordneten Marcel Hafke und Kai Abruszat FDP
Drucksache 16/4318

Welche Kommunen müssen aufgrund des unzureichenden Ausgleichs für die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Einnahmeverluste hinnehmen?

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1732 mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 1. August 2011 ist die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung in Kraft getreten. Bis zuletzt war die Einführung der Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr mangels einer gezielten Anreizsetzung zur Bildungsbeteiligung und den damit für Qualitätsverbesserungen fehlenden Mitteln stark umstritten.

Die Beitragsfreiheit ist in § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt. Diese landesgesetzliche Regelung verpflichtet das Land, den Kommunen für die nicht mehr zu erhebenden Elternbeiträge einen Ausgleich zu zahlen. Gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 6. Juli 2012 gewährt das Land dem Jugendamt als Ausgleich pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 von Hundert der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung nach den verbindlichen Meldungen der Jugendämter zum 15. März eines Jahres. Allein im kommenden Haushaltsjahr wird das Land hierfür über 152 Millionen Euro bereitstellen.

Datum des Originals: 03.12.2013/Ausgegeben: 09.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zum Nachteil einiger Kommunen gleicht das Land damit den Kommunen den rechnerisch nach KiBiz einkalkulierten erforderlichen Elternbeitragsanteil in Höhe von 19 Prozent dennoch nicht vollumfänglich aus, sondern kompensiert den Elternbeitragsausfall in einer Größenordnung von 17,5 Prozent (vgl. Erläuterungen von Familienministerin Ute Schäfer zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes – Vorlage 16/72 - APr 16/28, Seite 11). Dies führt vor allem für Kommunen, die bis zur gesetzlich vorgegebenen Beitragsfreiheit tatsächliche Elternbeitragseinnahmen in einer Höhe von 19 Prozent und mehr erreicht haben, zu spürbaren Einnahmeeinbußen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung hat der Landesgesetzgeber im Rahmen des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes neben weiteren qualitativen Verbesserungen ein deutliches Zeichen zur Entlastung junger Familien mit kleinen Kindern und hinsichtlich der gestiegenen Bedeutung des Elementarbereichs für die Bildungsbiografie gesetzt.

Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) ist in den Fällen, in denen die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, ein entsprechender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen. Hierzu ist gleichzeitig aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln (Belastungsausgleichsgesetz oder –rechtsverordnung): Der gesetzlichen Forderung, den Belastungsausgleich für das elternbeitragsfreie letzte Kindergartenjahr pauschal zu regeln, ist die Landesregierung mit § 17 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) nachgekommen. Die getroffene Regelung ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Faktoren (u.a. Einsparung von Verwaltungskosten auf kommunaler Seite), was ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben entspricht (§ 1 Abs. 2 KonnexAG).

- 1. Welche Kommunen müssen aufgrund des unvollständigen Ausgleichs für die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Einnahmeausfälle hinnehmen (bitte mit Auflistung der jeweiligen jährlichen Einnahmeeinbußen seit 2011 bis heute)?***
- 2. Welche (finanziellen) Auswirkungen ziehen diese Deckungslücken in den einzelnen Kommunen nach sich?***
- 3. Was bedeuten diese von der rot-grünen Landesregierung zu verantwortenden Deckungslücken (finanziell) für Kommunen, die seit Ende 2011 vom Stärkungspakt Stadtfinanzen profitieren?***

Der Belastungsausgleich, den die Kommunen in pauschalierter Form zur Entlastung für die Einführung des elternbeitragsfreien letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung erhalten, entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Er ist damit nicht unvollständig.

Darüber hinaus wäre eine Darstellung von finanziellen Auswirkungen nicht möglich, da die Elternbeitragsfestsetzung im Jahre 2006 kommunalisiert worden ist und entsprechende Daten auf Landesebene daher nicht vorliegen.

- 4. Wie viele Kinder besuchen seit der Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung Einrichtungen beitragsfrei (Auflistung der Anzahl der Kinder bitte jährlich)?**
- 5. Inwieweit hat sich durch die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr die Bildungsbeteiligung signifikant erhöht?**

Gesonderte Daten zur Anzahl der Kinder im letzten Kindergartenjahr, die aufgrund der gesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt sind, liegen nur auf Ebene der Jugendämter vor. Eine entsprechende Erhebung wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Besuchsquote der Kinder im Alter von fünf Jahren hat sich nach Einführung des elternbeitragsfreien Kindergartenbesuchs im letzten Jahr vor der Einschulung nach den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt verändert:

Stichtag	Fünfjährige
01.03.2011	96,29 %
01.03.2012	97,16 %
01.03.2013	97,50 %